

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-070-20 4.1-le 07.01.2020 Fachbereich Bau Anke Lehmann				
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	
27.01.2020 Wirtschaftsausschuss						
17.02.2020 Ortsbeirat des Ortsteiles Göritz						
27.02.2020 Hauptausschuss						
19.03.2020 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald						
Betreff 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/2000 „Wohnen in Göritz,, der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Göritz Änderungsbeschluss						

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/2000 „Wohnen in Göritz“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch der Stadt Vetschau/Spreewald, für den Ortsteil Göritz zu.

Der räumliche Geltungsbereich ändert sich nicht und bleibt wie vor bestehen (Anlage 1 - Übersichtsplan).

Die Änderung betrifft lediglich Festsetzungen zu den Dachformen und deren Dachneigung in den Baufeldern 4 bis 8.

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung abgesehen. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Behörden und Bürger kann ebenfalls gem. § 13 (2) Nr. 1 BauGB entfallen.

Beschlussbegründung:

Der o.g. Bebauungsplan ist seit dem 22.01.2005 rechtsverbindlich.

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen verlangen auf den Baugrundstücken / Baufeldern 4 bis 8 derzeit eine Dachform als Satteldach oder Krüppelwalmdach. Dabei muss die Dachneigung zwischen 38° und 49° betragen.

Diese Festsetzung schließt den sogenannten Bungalow-Bautyp aus (welcher von Bauherren sehr stark nachgefragt wird). Da außerhalb des Bebauungsplangebietes dieser Bautyp bereits existiert und keine beeinträchtigende Wirkung von zukünftigen Dachformen ausgeht, soll nunmehr auch für die Baufelder 4-8 eine breitere Palette von Dachformen und Dachneigungen ermöglicht werden.

Das heißt, auf eine zukünftige detaillierte Regelung wird verzichtet. Zukünftig dürfen Hauptgebäude mit einer Dachneigung zwischen 23° und 49° errichtet werden. Dabei soll der Hauptfirst in der Gebäudemitte verlaufen.

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, d.h., wenn sich an den Grundzügen der Planung nichts ändert, ist sowohl von einer Umweltprüfung als auch von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Bürger und der TöB abzusehen. Davon wird hier Gebrauch gemacht.

Es werden nur die direkt betroffenen Behörden beteiligt.

Finanzielle Auswirkungen:

X	NEIN
---	------

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------